

Polizeireglement (PoIR)

der Gemeinden



Bellikon



Fislisbach



Mägenwil



Mellingen



Niederrohrdorf



Oberrohrdorf



Remetschwil



Stetten



Tägerig



Wohlenschwil

vom 01. Mai 2009

Inhaltsverzeichnis		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Polizeiorgane	4
§ 4	Anordnung und Vorladungen	4
§ 5	Identitätsnachweis	5
§ 6	Störungen der polizeilichen Tätigkeit	5
II. Besondere Bestimmungen		
A. Immissionsschutz		
§ 7	Grundsatz	5
§ 8	Lärmschutz	5
§ 9	Nachtruhestörung	6
§ 10	Lautsprecher	6
§ 11	Himmelsstrahler	6
§ 12	Verbrennen von Material	6
B. Schutz der öffentlichen Sachen		
§ 13	Grundsatz	6
§ 14	Zurückschneiden von Sträuchern	6
§ 15	Reinigungspflicht, Schneeräumung, Littering	7
§ 16	Lagerung von Materialien	7
§ 17	Entsorgungsstellen	7
§ 18	Plakate, Reklamen	7
C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit		
§ 19	Grundsatz	7
§ 20	Veranstaltungen	7
§ 21	Schiessen	7
§ 22	Feuerwerk	8
§ 23	Sprengungen	8
D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit		
§ 24	Grundsatz	8
§ 25	Öffentliches Ärgernis	8
§ 26	Verrichten der Notdurft	8

E. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

§ 27	Sammlungen, Betteln	9
§ 28	Bewilligung von Veranstaltungen	9

F. Tierhaltung

§ 29	Grundsatz	9
§ 30	Hundehaltung	9
§ 31	Versäubern von Tieren	10
§ 32	Ausbringen von Hofdünger	10

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

§ 33	Bewilligungen	10
§ 34	Busse	10
§ 35	Verschulden und Verantwortlichkeit	10
§ 36	Andere Strafbestimmungen	10
§ 37	Strafbefehl	11
§ 38	Strafentscheid	11
§ 39	Vollstreckung von Bussen	11
§ 40	Bussendepositum	11
§ 41	Verwaltungszwang	11
§ 42	Beschwerde	11

IV. Schlussbestimmung

§ 43	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	11
------	--	----

Anhang

Ordnungsbussenkatalog	15,16, 17
-----------------------	-----------

Die Gemeinderäte Bellikon, Fislisbach, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Tägerig und Wohlenschwil erlassen gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, § 4 und § 19 des Polizeigesetzes (PolG) vom 6. Dezember 2005, sowie § 1 Abs. 2 und § 7 der Ordnungsbussenverfahrenverordnung (OBVV) vom 14. November 2007, folgendes

Polizeireglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Das Polizeireglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit. Dieses ergänzt die Polizeivorschriften in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

- 1 Das Reglement gilt im ganzen Gebiet der Gemeinden Bellikon, Fislisbach, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Tägerig und Wohlenschwil.
- 2 Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht.
- 3 Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Polizeiorgane

- 1 Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat der jeweiligen Vertragsgemeinde. Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist gemäss Gemeindevertrag vom 01. Januar 2007 die Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal (Repol) beauftragt.
- 2 Angestellte der Vertragsgemeinden können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.
- 3 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen im Rahmen der Befugnisse des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 06. Dezember 2005 polizeiliche Funktionen übertragen.
- 4 Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- 5 Die Regionalpolizei verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei.

§ 4

Anordnungen und Vorladungen

- 1 Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
- 2 Leistet die Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen. Zudem kann die Person gebüsst werden. In der Vorladung muss

auf die Möglichkeit der polizeilichen Vorführung hingewiesen werden.

³ Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr in Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.

§ 5

Identitätsnachweis Den Polizeorganen sind auf Verlangen die Personalien anzugeben und Ausweise vorzulegen. Die Polizei kann nötigenfalls auf andere Weise die Identität feststellen lassen.

§ 6

Störungen der polizeilichen Tätigkeit Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeorgane.

II. Besondere Bestimmungen

A. Immissionsschutz

§ 7

Grundsatz ¹ Alle übermässigen Einwirkungen durch Lärm, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Gerüche, Staub, Strahlen, Erschütterungen, etc. sind verboten. Massgebend sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz sowie des kantonalen Baugesetzes und der zugehörigen Ausführungserlasse.

² Veranstaltungen oder Handlungen, welche übermässige Immissionen oder ein grosses Verkehrsaufkommen zur Folge haben, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates (z.B. Open-Air, Motocross, Rennen mit Motorfahrzeugen, Modellfliegen, Drohnen, Paintball etc.).¹

³ Immissionsbeschwerden sind dem Gemeinderat einzureichen. In offensichtlichen Fällen interveniert die Regionalpolizei unverzüglich.

⁴ Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

§ 8

Lärmschutz ¹ Von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 - 07.00 Uhr sind sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere das Rasenmähen sowie der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien verboten. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten sind gestattet.

² Für Baulärm gelten die eidg. und kant. Bestimmungen insbesondere auch die Lärmschutzverordnung (Baulärm-Richtlinien, Arbeitszeit 07.00-12.00, 13.00-19.00 Uhr).

³ An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind lärm erzeugende Arbeiten im Freien und in Werkstätten, Fabriken und gewerblichen Arbeitslokalen verboten. Ausnahmen werden vom Gemeinderat auf Gesuch hin bewilligt.

¹ Änderung in Kraft per 1. Januar 2019.

§ 9

Nachtruhestörung In der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms verboten. Ausgenommen sind Kirchenglocken und Glocken von Weidetieren, dringende, wetterabhängige Arbeiten der Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe sowie kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen. Weitere Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 10

Lautsprecher Lautsprecher, Megaphone oder andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Festzelten und in Fahrbahnbauten nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.²

§ 11

Himmelsstrahler Der Einsatz eines so genannten Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen künstlichen Lichtquelle bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 12

Verbrennen von Material

- ¹ Abfälle dürfen ausserhalb von bewilligten Anlagen nicht verbrannt werden.
- ² In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

B. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 13

Grundsatz

- ¹ Es ist untersagt, die öffentlichen Strassen, Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie diese unbefugter Weise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.
- ² Die über den Rahmen ihrer Zweckbestimmung hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.
- ³ Das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

§ 14

Zurückschneiden von Sträuchern

- ¹ Die Grundeigentümer und Mieter sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2.5 m und der Fahrbahnraum bis zu einer Höhe von 4.5 m freizuhalten. Kandelaber, Verteilkabinen, Hydranten und andere öffentlichen Anlagen sind jederzeit zugänglich zu halten. Kandelaber, Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen oder Gegenstände nicht verdeckt werden.
- ² Nach erfolgloser Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung zum Rückschnitt erfolgt die Beseitigung im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers oder Mieters.

² Änderung in Kraft per 1. Januar 2019.

§ 15

Reinigungspflicht,
Schneeräumung, Li-
tering

- 1 Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.
- 2 Hauseigentümer oder Mieter müssen dulden, dass Schnee von angrenzenden Gehwegen oder Strassen auf ihr Areal geräumt wird. Der Schnee darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden.
- 3 Reklamematerial und Flugblätter dürfen aus Fahr- und Flugzeugen nicht abgeworfen werden.
- 4 Haushaltabfall darf nicht in öffentlichen Abfallkörben entsorgt werden.
- 5 Widerrechtliches Deponieren von Abfällen ist verboten.

§ 16

Lagerung von
Materialien

- 1 Wird für die vorübergehende Lagerung von Waren, Brenn- und andere Materialien öffentlicher Grund beansprucht, muss dies vorgängig vom Gemeinderat bewilligt werden.
- 2 Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

§ 17

Entsorgungsstellen

Die Benützung der öffentlichen Entsorgungsstellen ist nur in der vom Gemeinderat festgelegten Zeit und nur für die zugelassenen Materialien erlaubt.

§ 18

Plakate, Reklamen

- 1 Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.
- 2 Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörden.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 19

Grundsatz

- 1 Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung ist untersagt.
- 2 Verboten sind alle Handlungen, durch welche andere Personen belästigt, oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet werden.

§ 20

Veranstaltungen

Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen sind der Regionalpolizei rechtzeitig anzuzeigen.

§ 21

Schiessen

- 1 Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

² Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze während der vom Gemeinderat genehmigten Zeiten, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

³ Schiessprogramme müssen dem Gemeinderat rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁴ Paintball-Veranstaltungen und dergleichen sind bewilligungspflichtig.

§ 22

Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester, Neujahr, an der Schweizer Bundesfeier sowie unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

² Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

³ Der Gemeinderat kann bei Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.

§ 23

Sprengungen

Für Sprengungen ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Die kantonale Verordnung zur Eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung ist zu beachten.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 24

Grundsatz

Vorführungen und Handlungen aller Art, welche Anstand oder Sitte verletzen, sind verboten.

§ 25

Öffentliches Ärgernis

¹ Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden.

² Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind (z.B. Alkoholisierete, unter Betäubungsmittel oder Medikamenteneinfluss stehende usw.), können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden.

³ Die Polizei kann Personen in Gewahrsam nehmen, die sich in einem Zustand befinden, in dem sie für sich oder andere eine ernsthafte Gefährdung darstellen oder öffentliches Ärgernis erregen.

§ 26

Verrichten der Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaaren Ort die Notdurft zu verrichten.

E. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

§ 27

Sammlungen,
Betteln

¹ Die Durchführung von Geld- und Naturalgabensammlungen aller Art in Häusern, auf Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung. Keine Bewilligung ist erforderlich für Sammlungen von ortsansässigen Vereinen sowie gemeinnützigen Institutionen (Pro Senectute, Samariterverein, usw.)

² Das Betteln ist verboten.

³ Strassenkünstler und -musikanten benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.

§ 28

Bewilligung von Veran-
staltungen

¹ Demonstrationen, Umzüge und weitere Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Sportveranstaltungen jeglicher Art, Modellfliegen, usw.) sind bewilligungspflichtig.

³ Die Bewilligungserteilung für Sammlungen und Verkäufe richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

F. Tierhaltung

§ 29

Grundsatz

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist der Regionalpolizei unverzüglich zu melden.

³ Im weiteren gelten die kantonalen Tierschutzbestimmungen (Tierschutzverordnung vom 12. April 2006, Verordnung über den Vollzug der Eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vom 05. Juli 2006)

§ 30

Hundehaltung

¹ Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

² Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, im Wald (Ausnahmen des Jagdrechts bleiben vorbehalten), sowie auf Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, Kinderspielplätzen und Grundwasserschutzzonen S1 und S2 müssen die Hunde an der Leine geführt werden.

³ Das Mitführen von Hunden in Friedhöfen und in öffentlichen Gebäuden ist verboten (ausgenommen Blindenhunde, Polizeihunde und Hilfshunde „Le Copain“). Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 31

Versäubern von
Tieren

Die Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und fremde private Grund nicht verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Hundekot mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

§ 32

Ausbringen von
Hofdünger

Das Ausbringen von Hofdünger an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung ist untersagt.

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

§ 33

Bewilligungen

¹ Die von diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen werden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder Verwaltungsabteilung zuständig ist, durch den Gemeinderat erteilt. Die Bewilligungen können mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

² Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 34

Busse

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden mit Busse bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz. In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Wird ein Tatbestand gemäss dem im Anhang aufgeführten Ordnungsbussenkatalog erfüllt, wird die Regionalpolizei zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens gestützt auf § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren vom 14. November 2007 (OBVV) und des Polizeireglements ermächtigt.

³ Es gilt der Ordnungsbussenkatalog gemäss Anhang.

§ 35

Verschulden und Ver-
antwortlichkeit

¹ Sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangene Übertretungen sind strafbar.

² Anstelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

§ 36

Andere
Strafbestimmungen

Strafverfahren in Anwendung der Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

§ 37

- Strafbefehl
- ¹ Der Gemeinderat spricht Bussen durch Strafbefehl gemäss § 38 Gemeindegesetz aus.
 - ² Gegen den Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben, wodurch der Strafbefehl aufgehoben wird.

§ 38

- Strafentscheid
- ¹ Nach Durchführung einer Verhandlung mit dem Einsprecher fällt der Gemeinderat einen begründeten Strafentscheid.
 - ² Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag enthalten.

§ 39

- Vollstreckung von Bus-
sen
- Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Diese beantragt dem Strafbefehlsrichter die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 40

- Bussendepositum
- In eindeutigen Fällen kann dem Beschuldigten ein Bussendepositum gegen eine Quittung abgenommen werden.

§ 41

- Verwaltungszwang
- Polizeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist dem Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störungen selbst zu beseitigen.

§ 42

- Beschwerde
- Gegen Anordnungen der Regionalpolizei kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

IV. Schlussbestimmung

§ 43

- Inkrafttreten, Aufhe-
bung bisherigen Rechts
- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.
 - ² Auf diesen Zeitpunkt werden die Polizeireglemente
 - der Gemeinde Bellikon vom 04. November 2002
 - der Gemeinde Fislisbach vom 15. Dezember 1988
 - der Gemeinde Mägenwil vom 30. August 1988
 - der Gemeinde Mellingen vom 30. Mai 1988
 - der Gemeinde Niederrohrdorf vom 07. August 2006
 - der Gemeinde Oberrohrdorf vom 18. Oktober 1999
 - der Gemeinde Remetschwil vom 23. Februar 1987
 - der Gemeinde Stetten vom 12. Januar 1989
 - der Gemeinde Tägerig vom 12. Oktober 1960
 - der Gemeinde Wohlenschwil, Neuauflage

sowie alle anderen zum vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

³ Die Änderungen an § 7 Abs. 2 und § 10 treten rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Bellikon, 5.10.2020



Gemeinde Bellikon
Gemeinderat

GEMEINDERAT BELLIKON

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

Fislisbach, 7.10.2020



GEMEINDERAT FISLISBACH

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Mägenwil, 14.10.2020



GEMEINDERAT MÄGENWIL

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Mellingen, 22.10.2020



GEMEINDERAT MELLINGEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Niederrohrdorf, 24.09.2020



GEMEINDERAT NIEDERROHRDORF

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Oberrohrdorf, 26.10.2020

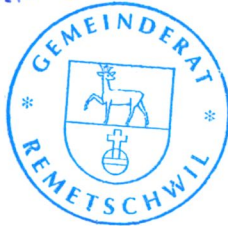


GEMEINDERAT OBERROHRDORF

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Remetschwil, 4.11.2020

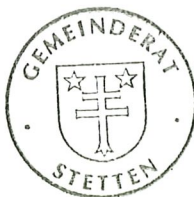


GEMEINDERAT REMETSCHWIL

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Stetten, 2.11.2020



GEMEINDERAT STETTEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Tägerig, 9.11.2020



GEMEINDERAT TÄGERIG

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Wohlenschwil, 16.10.2020



GEMEINDERAT WOHLENSCHWIL

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Anhang I

Ordnungsbussenkatalog

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussen- betrag CHF
1000 ³	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 4 Polizeireglement (PR) ⁴	CHF 100
1001.1	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	§ 6 PR ⁵	CHF 100
1002	Nachtruhestörung	§ 9 PR ⁶	CHF 100
1002.1	Lärmintensive Verrichtungen an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 12.00-13.00 oder von 22.00-07.00 Uhr ⁷	§ 8 PR ⁸	CHF 100
1002.2	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen oder anderen Verstärkeranlagen ohne Bewilligung ⁹	§ 10 PR ¹⁰	CHF 100
1002.3	Verwenden von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder Reklame-Scheinwerfern ohne Bewilligung ¹¹	§ 11 PR ¹²	CHF 100
1002.4	Durchführen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen oder Handlungen ohne Bewilligung (Open-Air, Motocross, Rennen mit Motorfahrzeugen, Modellfliegen inkl. Drohnen, Paintball, etc.) ¹³	§ 7 Abs. 1 ¹⁴	CHF 100
1003	... ¹⁵		
1003.1	Grobe Verunreinigung öffentlicher Strassen	§ 15 Abs. 1 PR ¹⁶	CHF 300
1003.2	Beseitigung von Haushaltsabfällen in öffentlichen Abfallkörben	§ 15 Abs. 4 PR ¹⁷	CHF 100
1003.3	Widerrechtliches Deponieren von Abfällen	§ 15 Abs. 5 PR ¹⁸	CHF 300
1003.4	Benützung öffentl. Entsorgungsstellen ausserhalb festgelegter Zeit oder Entsorgung nicht zugelassener Materialien	§ 17 PR ¹⁹	CHF 100
1003.5	Anschlagen von Reklamen, Plakaten etc. ohne Bewilligung	§ 18 Abs. 1 PR ²⁰	CHF 100

³ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

⁴ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

⁵ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

⁶ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

⁷ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2019.

⁸ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

⁹ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2019.

¹⁰ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

¹¹ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2019.

¹² Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

¹³ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2019.

¹⁴ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

¹⁵ Löschung per 1. Januar 2020.

¹⁶ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

¹⁷ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

¹⁸ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

¹⁹ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

Polizeireglement

der Gemeinden Bellikon, Fislisbach, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Tägerig und Wohlenschwil

1003.6	Campieren, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen ohne Bewilligung ²¹	§ 13 Abs. 3 PR ²²	CHF 100
1003.7	Nichterstellen der Ordnung nach Campieren, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen ²³	§ 15 Abs. 1 PR ²⁴	CHF 100
1004	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund	§ 21 Abs. 1 PR ²⁵	CHF 200
1004.1	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	§ 22 Abs. 1 PR ²⁶	CHF 100
1004.2	Abbrennen von Feuerwerk oder Entfachen eines offenen Feuers trotz gemeinderätlichem Verbot bei extremer Trockenheit ²⁷	§ 22 Abs. 3 PR ²⁸	CHF 200
1005	Erregen von öffentlichem Ärgernis oder ungebührliches Verhalten	§ 25 PR ²⁹	CHF 100
1005.1	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	§ 26 PR ³⁰	CHF 100
1006	Sammeln ohne Bewilligung (Betteln)	§ 27 Abs. 1 + 2 PR ³¹	CHF 50
1006.1	Musizieren ohne Bewilligung	§ 27 Abs. 3 PR ³²	CHF 50
1007	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen eines Hundes	§ 30 Abs. 1 PR ³³	CHF 100
1007.1	Mitführen von Hunden auf Schul-, Sport und Freizeitanlagen, Kinderspielplätze und Grundwasserschutzzonen ohne Leine	§ 30 Abs. 2 PR ³⁴	CHF 50
1007.2	Mitführen von Hunden auf Friedhöfen und in öffentlichen Gebäuden	§ 30 Abs. 3 PR ³⁵	CHF 50
1007.3	... ³⁶		

²⁰ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

²¹ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2019.

²² Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

²³ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2019.

²⁴ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

²⁵ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

²⁶ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

²⁷ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2019.

²⁸ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

²⁹ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

³⁰ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

³¹ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

³² Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

³³ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

³⁴ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

³⁵ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

³⁶ Löschung per 1. Januar 2020.

Kantonale Ordnungsbussen gemäss Ordnungsbussenverfahrensverordnung (OBVV) vom 1. Januar 2020³⁷

§ 6 Ordnungsbussenverfahren im kantonalen Strafrecht (Anhang 1 OBVV)

1.	Widerhandlungen gegen das Hundegesetz (HuG) vom 15. März 2011³⁸	
1030 - 1032	... ³⁹	
1.1	Verletzung der Leinen- und Führungspflicht gemäss § 14 Abs. 1 ⁴⁰	CHF 100
1.2	Verletzung der Aufnahme- und Entsorgungspflicht von Hundekot gemäss § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Hundegesetz (Hundeverordnung, HuV) vom 7. März 2012 ⁴¹	CHF 100
2.	Widerhandlungen gegen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997	
2.1	Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 2 Abs.3 ⁴²	CHF 100
2.2	Nichtbeachten der Öffnungszeiten gemäss § 4 ⁴³	CHF 100
2.3	Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 6 Abs.4 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 ⁴⁴	CHF 100
2.4	Verletzung der Pflicht zur Führung einer Gästekontrolle gemäss § 7 Abs. 1; pro Gast ⁴⁵	CHF 100
3.	Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz GesG vom 20. Januar 2009⁴⁶	
1050 - 1052	... ⁴⁷	
3.1	Verletzung des Abgabeverbots gemäss § 37 Abs. 4 ⁴⁸	CHF 100
4.	Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltschutz, EG UWR) vom 4. September 2007⁴⁹	CHF 100
4.1	Verletzung des Litteringverbots gemäss § 38 Abs. 1 lit. b ^{bis} 50	CHF 300

³⁷ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

³⁸ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

³⁹ Löschung per 1. Januar 2020.

⁴⁰ Neu in Kraft per 1. Januar 2020.

⁴¹ Neu in Kraft per 1. Januar 2020.

⁴² Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

⁴³ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

⁴⁴ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2020.

⁴⁵ Neu in Kraft per 1. Januar 2020.

⁴⁶ Änderungen in Kraft per 1. Januar 2019.

⁴⁷ Löschung per 1. Januar 2020.

⁴⁸ Neu in Kraft per 1. Januar 2020.

⁴⁹ Neu in Kraft per 1. Januar 2020.

⁵⁰ Neu in Kraft per 1. Januar 2020.

Polizeireglement

der Gemeinden Bellikon, Fislisbach, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Tägerig und Wohlenschwil

5.	Widerhandlungen gegen das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993⁵¹	
5.1	Verletzung des Campierverbots gemäss § 5 Abs. 2 des Dekrets über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD) vom 17. März 1966 ⁵²	CHF 100
5.2	Missachtung des Weggebots gemäss § 5a Abs. 2 RUD ⁵³	CHF 100
5.3	Verletzung der Leinen- und Führpflicht gemäss § 5a Abs. 2 RUD ⁵⁴	CHF 100
5.4	Verletzung des Campierverbots gemäss § 2 Abs. 1 des Dekrets über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstaldekret, RTD) vom 19. Januar 1982 ⁵⁵	CHF 100
5.5	Missachtung des Weggebots gemäss § 5 Abs. 2 RTD in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Dekret über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstalverordnung, RTV) vom 9. Mai 1983 ⁵⁶	CHF 100
5.6	Verletzung der Leinen- und Führpflicht gemäss § 2 Abs. 3 RTD in Verbindung mit § 1 Abs. 1 RTV ⁵⁷	CHF 100
§ 8	... ⁵⁸	

⁵¹ Neu in Kraft per 1. Januar 2020.

⁵² Neu in Kraft per 1. Januar 2020.

⁵³ Neu in Kraft per 1. Januar 2020.

⁵⁴ Neu in Kraft per 1. Januar 2020.

⁵⁵ Neu in Kraft per 1. Januar 2020.

⁵⁶ Neu in Kraft per 1. Januar 2020.

⁵⁷ Neu in Kraft per 1. Januar 2020.

⁵⁸ Löschung per 1. Januar 2020.